

Verzerrungsfaktoren und Interpretationsprobleme der PKS unter besonderer Berücksichtigung ausländischer Staatsangehöriger

KOR Willi Stadler, Prof. Werner Walsler

1 Verzerrungsfaktoren der PKS - was ist darunter zu verstehen?

Die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) ist ein Tabellenwerk, das regelmäßig erscheint und anonymisierte Daten zu registrierten Straftaten (Vergehen und Verbrechen seit 1963 ohne Staatsschutz- und Verkehrsdelikte) sowie ermittelte Tatverdächtige ausweist.

Verzerrungsfaktoren i.S. des Kriminologie Lexikons sind Unzulänglichkeiten im Rahmen

- der Datenerhebung (z.B. Tatzeitpunkt und Zeitpunkt der Statistik-Erfassung),
 - der Datenerfassung (z.B. der Strafrechtsdogmatik widersprechende Erfassungsgrundsätze) und
 - der Datendarstellung (unzureichende Tabellenaufbereitung nach kriminologischen Gesichtspunkten z.B. Täter/Opfer-Beziehung, Sozialdaten, Bevölkerungsvergleichsdaten),
- die den Aussagewert der PKS mindern¹⁾.

In erster Linie sieht man heute in der PKS einen Tätigkeitsnachweis der Polizei.

Bei der Veröffentlichung der jährlichen PKS-Ergebnisse durch das Innenministerium Baden-Württemberg wurde 1995 damit begonnen, die Begrenzungen der PKS hinsichtlich Bedeutung und Aussagekraft ausdrücklich aufzuzeigen. Im Jahre 1996 wurden diese Ausführungen

1) Kerner, Hans-Jürgen: Kriminologie Lexikon, Band 33, Kriminalistik Verlag Heidelberg 1991, S. 203 f.

erweitert und erstmals (im Pressebericht) die Verzerrungsfaktoren bei der Kriminalität der Nichtdeutschen aufgezeigt.²⁾

2 Verwandte Untersuchungen

Bereits 1991 wurde eine Untersuchung der Kollegen **Gundlach und Menzel**³⁾ über die PKS der Hansestadt Hamburg veröffentlicht. Hierbei wurden 529 Akten analysiert und als repräsentative Stichprobe statistisch neu erfaßt und mit dem alten Bestand verglichen. Dabei waren insgesamt nur 52, d.h. 19 % aller Fallerfassungen, fehlerfrei. Die wesentlichen Erfassungsmängel waren hierbei:

Straftatbestand	23 %	(Hauptproblem war die fehlende Feindifferenzierung der Tat-Schlüssel)
Tatort	25 %	
Tatzeit	12 %	
Schaden	17 %	
Täterwohnsitz	33 %	
Opfer	25 %	

Allerdings ist Hamburg von der Organisation zur Erfassung der PKS nicht mit Baden-Württemberg vergleichbar. In Hamburg ist noch ein getrennter Statistik-Erfassungsbeleg auszufüllen, während in Baden-Württemberg die Erfassung für die PKS unmittelbar durch die elektronische Datenverarbeitung (s.u. Ziffer 4.2) erfolgt⁴⁾. Insoweit scheiden z.B. Übertragungsfehler von Daten der Strafanzeige zum PKS-Erfassungsbeleg in Baden-Württemberg aus.

Die hier durchgeführte Untersuchung erstreckte sich im Gegensatz zu Hamburg auch nicht auf alle PKS-Datenfelder, sondern nur auf die, die Auswirkungen auf die in der Literatur genannten Verzerrungsfaktoren im Hinblick auf das Untersuchungsthema haben dürften.

- 2) Pressebericht des Innenministeriums Baden-Württemberg vom 9.2.1996 anlässlich der Veröffentlichung der PKS-Jahresstatistik.
- 3) Gundlach, Thomas; Menzel, Thomas: Fehlerquellen der PKS und ihre Auswirkungen am Beispiel Hamburgs, Ergebnisse einer empirischen Untersuchung, Schriftenreihe der Polizei-Führungsakademie 1992, S. 60 - 83.
- 4) Kontrollinstanz zur Datenbeleg-Prüfung sind die sog. PAD-Prüfdienste bei den Datenstationen der Polizei.

1992 veröffentlichte die kriminologische Forschungsgruppe beim bayerischen Landeskriminalamt eine Untersuchung zur Ausländerkriminalität in Bayern⁵⁾. Wesentliche Erkenntnisse, die klare Verzerrungsfaktoren aufzeigen, waren:

- Interpretationsdefizite bei der Opfererfassung, da in der PKS hierzu nicht nach Nationalität der Opfer unterschieden wird.
- Ein hoher Anteil der ausländischen Tatverdächtigen wurde für Bayern erfaßt und gezählt, obwohl diese tatsächlich nicht in Bayern wohnhaft waren. Hierzu wurde vorgeschlagen, zwischen melderechtlich erfaßten und nicht erfaßten Tatverdächtigen in der PKS zu differenzieren.
- Die Nichtberücksichtigung des justiziellen Verfahrensausgangs in der PKS.
- Auseinanderfallen von Quantität und Qualität im Bereich Gastarbeiterkriminalität und Zuwandererkriminalität.
- Bedeutung der Zugehörigkeit zur Bevölkerung und des Aufenthaltsgrundes (Illegale/Touristen etc.).

Walter und Kubink⁶⁾ untersuchten die Definition der Ausländerkriminalität und stellten fest, daß es das problematische Vorverständnis ist, durch das Kriminalität selektiv zugeordnet wird. Alter, Geschlecht und Staatsangehörigkeit werden als quasi erfahrungswissenschaftliche Gesetzmäßigkeit mit dem sozialen Phänomen verknüpft. So auch **Villmow**⁷⁾ und **Loll**⁸⁾, die eine erhöhte Anzeigebereitschaft der Deutschen gegenüber bestimmten Ausländern aufgrund von Vorurteilen aufzeigen. **Chaidou** stellt hierzu die These auf: Die Ausländereigenschaft ist

- 5) Steffen, Wiebke; Czogalla, Paul; Gerum, Manfred; Kamhuber, Siegfried; Luff, Johannes; Polz, Siegfried: Ausländerkriminalität in Bayern. Eine Analyse der von 1983 bis 1990 polizeilich registrierten Kriminalität ausländischer und deutscher Tatverdächtiger. Kriminologische Forschungsgruppe der bayer. Polizei. Bayer. Landeskriminalamt München, 1992.
- 6) Walter, Michael; Kubink, Michael: Ausländerkriminalität - Phänomen oder Phantom der (Kriminal-)Politik? MschrKrim, 76. Jahrgang, Heft 5, 1993, S. 306 - 319
- 7) Villmow, Bernhard: Reaktionen von Polizei und Justiz auf Ausländerdelinquenz, BKA-Vortragsreihe Band 34, S. 35 - 62
- 8) Loll, Bernd-Uwe: Prognose der Jugendkriminalität von Deutschen und Ausländern, BKA-Forschungsreihe, S. 24

nicht für die Deliktsart, sondern für die Häufigkeit der Begehung eines Delikts entscheidend⁹⁾.

Tatsächlich zeigen die allgemeinen kriminologischen Erklärungsansätze, daß Sozialisationsdefizite, Zugangsbarrieren und Kontrollstile das Hellfeld der Kriminalität ausmachen, ohne daß dabei auf die Staatsangehörigkeit abzuheben wäre. Bedeutsam für die hier vorliegende Untersuchung ist das Analyseergebnis, wonach Nichtdeutsche in der PKS sehr unterschiedlich belastet sind, je nachdem, ob ihr Äußeres beim fraglichen Geschehen wahrgenommen wurde, oder ob der Tatverdächtige zunächst unbekannt blieb.¹⁰⁾ Bei der Bearbeitung der Strafanzeigen durch Polizei, Staatsanwaltschaft und Justiz werden Angehörige verschiedener sozialer Gruppen unterschiedlich behandelt.¹¹⁾

Walter und Pitsela¹²⁾ zeigen auf, daß das Anzeigeverhalten u.a. auch von den Kontaktmöglichkeiten von Täter und Opfer abhängt, daß bei Berücksichtigung der geburtenschwachen Jahrgänge bei der deutschen Bevölkerung und des großen Anteils von Jugendlichen und Heranwachsenden bei der nichtdeutschen Population und bei Berücksichtigung des Ausgangs des justiziellen Verfahrens die Überrepräsentierung erheblich reduziert wird.

So auch **Geißler**¹³⁾, der über ein Herausrechnen der Verzerrungsfaktoren wie spezifische Ausländerdelikte, Touristenkriminalität, Kriminalität der Asylbewerber (z.B. 80 % Bagatelldelinquenz), falscher/übertriebener Tatverdacht (hierzu auch Mansel¹⁴⁾, Geschlechtereffekt (s. auch Steffen¹⁵⁾, Regionaleffekt (ebenso hierzu auch Walter¹⁶⁾, und des

9) Chaidou, Anthozoe: Ausländerkriminalität - Warum überproportional? Kriminalistik 7/84, S. 375.

10) Walter, Kubink a.a.O.

11) Pitsela, Angelika: Straffälligkeit und Viktimisierung ausländischer Minderheiten in der Bundesrepublik Deutschland. Dargestellt am Beispiel der griechischen Bevölkerungsgruppe. Kriminologische Forschungsberichte aus dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Band 15. Freiburg 1986.

12) Walter, Michael; Pitsela, Angelika: Ausländerkriminalität in der statistischen (Re-)Konstruktion, KrimPäd, 21. Jhrg. 1993, Heft 34, S. 6 - 19.

13) Geißler, Rainer: Das gefährliche Gerücht von der hohen Ausländerkriminalität. Das Parlament (Beilage zur Wochenzeitung) B 35/95 vom 25.8.1995, S. 30 - 39.

14) Mansel, Jürgen: Ausländerkriminalität oder Kriminalisierung der Ausländer? Neue Kriminalpolitik, 1989, Heft 3, S. 22 - 25.

15) Steffen, a.a.O. (Anm. 5).

Schichteffekts nachgewiesen haben will, daß das Merkmal "nichtdeutsch" bei vergleichbarer Sozillage nicht höhere Kriminalität; sondern höhere Gesetzestreue anzeigt.

3 Zusammenfassung: Mögliche Verzerrungsfaktoren der PKS und der Tatverdächtigenbelastungszahl (TVBZ)

Interpretationsdefizite der PKS-Richtlinien:

Die PKS-Erfassungsregeln legen fest, unter welchen Bedingungen eine aufgeklärte Tat in der PKS zu erfassen ist. Dieser Regelungsbedarf besteht v.a. bezüglich der Frage, unter welchen Bedingungen ein Tatkomplex als eine in "Tateinheit" und unter welchen Bedingungen ein Tatkomplex als "Fortsetzungszusammenhang" zu interpretieren ist. Aus diesen beiden Fragestellungen ergeben sich Quellen allgemeiner Verzerrungsfaktoren der PKS und Verzerrungsfaktoren, die spezifisch für nichtdeutsche Tatverdächtige sind. Die PKS-Richtlinien regeln zunächst in Ziffer 3.1.2, daß jede bekanntgewordene rechtswidrige Handlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Geschädigten als 1 Fall zu erfassen ist.

Als 1 Fall sind auch in Tateinheit begangene Straftaten zu behandeln (§52 StGB). Als Fall ist (nur) die Straftat mit der nach Art und Maß schwersten Strafordrohung zu erfassen. Hier wird auf den Handlungsbegriff abgestellt. Auch der aus dem Strafrecht entwickelte Fortsetzungszusammenhang wird gemäß Ziffer 3.2.1 PKS-Richtlinien nicht berücksichtigt, soweit unmittelbar räumlicher Zusammenhang zwischen den Taten besteht.

- Wenn ein Täter einem Opfer eine Körperverletzung zufügt, der gegenüber dem Opfer eine Beleidigung vorausgegangen ist, und beide Taten in einem Tatzusammenhang erfolgen, ist in der PKS nur die schwerwiegendere Tat - in diesem Fall die Körperverletzung - zu erfassen. Werden beide Taten erfaßt, liegt eine Übererfassung einer Tat vor.

16) Walter, Michael: Ausländerkriminalität - Gestern - Heute - Morgen. BKA-Vortragsreihe, Ausländerkriminalität in der Bundesrepublik Deutschland. Arbeitstagung des BKA Wiesbaden vom 18.- 21. Okt. 1989, S. 63-81.

- Wenn ein Asylbewerber sein Gestattungsgebiet mit dem Ziel einer illegalen Arbeitsaufnahme außerhalb des Gestattungsgebietes verläßt, ist dies ebenfalls als eine Tat zu erfassen. Werden beide Taten in der PKS erfaßt, führt dies zur Übererfassung einer Tat und damit zu einem spezifischen Verzerrungsfaktor für die Gruppe der nicht-deutschen Tatverdächtigen.
- Ein Jugendlicher begeht in einem Zug mehrere Ladendiebstähle in einer zusammenhängenden Ladenpassage = n Fälle, weil kein räumlicher Zusammenhang gegeben ist.
- Auf einem Friedhof werden zahlreiche Grabsteine beschädigt = n Fälle (Störung der Totenruhe).
- Konkursdelikte und Urheberrechtsgesetz-Verstöße: Unabhängig von der Zahl der Geschädigten und der mehrfachen Erfüllung einzelner Tatbestände ist nur 1 Fall zu erfassen.
- Bereich "Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte"

Die Erfassungsregeln der PKS definieren gem. Ziffer 2.1.1 den aufgeklärten Fall wie folgt:

"Aufgeklärt ist die Straftat, die nach dem polizeilichen Ermittlungsergebnis ein mindestens namentlich bekannter oder auf frischer Tat ergriffener Tatverdächtiger begangen hat. Gemäß Ziffer 2.2 PKS-RL fallen hierunter auch Antragsdelikte, auch wenn der Strafantrag nicht gestellt oder zurückgezogen wurde. Die Erfassung von Tatverdächtigen wird in Ziffer 2.3 der PKS-RL definiert. Danach ist jeder tatverdächtig, der nach dem polizeilichen Ermittlungsergebnis aufgrund zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte verdächtig ist, eine rechtswidrige (Straf-)Tat begangen zu haben. Als weiterer Interpretationsrahmen ist auf die Ziffer 3.1.1 PKS-RL hinzuweisen, welche die Voraussetzungen für die Fallerfassung regelt. Danach "dürfen nur Fälle erfaßt werden, deren Daten hinreichend konkretisiert sind. So müssen überprüfbare Anhaltspunkte zumindest hinsichtlich Tatbestand, Tatort/Tatörtlichkeit und Tatzeit/Tatzeitraum vorliegen.

Vage, nicht überprüfbare Angaben eines Tatverdächtigen allein zur Zahl der begangenen Straftaten genügen nicht!"

- Bereich "TAF-Feld"
Das Feld dient der vereinfachten Erfassung einer Mehrzahl gleichartiger Fälle auf einem Formularsatz PAD 01. Mehrere Fälle dürfen nur dann zusammengefaßt werden, wenn die Inhalte folgender Datenfelder übereinstimmen:
 - TSD (Sachbearbeitende Dienststelle)
 - TSH (Straftat / pol. Ereignis)
 - TGM (Tatortgemeinde)
 - TAT (Anzahl / Geschlecht der Tatverdächtigen)
 - TTZ (Tatzeit / Tatzeitraum)
 - und die Art der Begehungsweise nicht voneinander abweicht und die Fälle einem Tatverdächtigen / einer Tatverdächtigengruppe zugeordnet werden können.
- Bereich "Nachträglich geklärte Fälle" gem. Ziffer 3.7.2 PKS-RL
Hier sollte der Sachbearbeiter durch Eintragung von Schlüsselzahlen kenntlich machen, daß dieser Sachverhalt bereits als ungeklärte Straftat erfaßt wurde. Durch die Nichtkenntlichmachung der nachträglich geklärten Fälle erfolgt eine Doppelerfassung des Falles.
- Bereich "Falsche Namensschreibweise - ohne Verknüpfung über Aliaspersonalien"
Wird der Name bzw. das Geburtsdatum des Tatverdächtigen falsch erfaßt, so kann das DV-Programm logischerweise nicht erkennen, daß dieser Tatverdächtige unter anderen Personalien bereits im Rahmen der Tatverdächtigenerfassung gezählt wurde. Zwangsläufige Folge ist dann eine mehrfache TV-Zählung.

Kenntniserlangung einer Tat:

Bei einem Teil der bekanntgewordenen Taten wird die Tat durch Eigenwahrnehmung der Polizei bekannt. Hierbei handelt es sich v.a. um Kontrolldelikte, die z.B. in Zusammenhang mit dem Betäubungsmittelgesetz stehen. Durch diese Selektivität der wahrgenommenen Taten können sich ebenfalls Verzerrungen in der Aussage der PKS ergeben.

Die Ermittlungsstatistik der Polizei und die Verurteiltenstatistik

Ein grundlegendes Problem bei der Interpretation des Kriminalitätsgeschehens besteht in den teilweise erheblichen Differenzen zwischen den von der Polizei ermittelten Taten und den tatsächlich erfolgten Verurteilungen durch die Gerichte.

Auswirkungen der demographischen Struktur auf die TVBZ

Insbesondere in den Großstädten mit einem überdurchschnittlichen Anteil von Nichtdeutschen an der Wohnbevölkerung ist die TVBZ für die nichtdeutsche Wohnbevölkerung wesentlich höher als die TVBZ für die deutsche Wohnbevölkerung. Allerdings ist die nichtdeutsche im Vergleich zur deutschen Wohnbevölkerung sowohl in Bezug auf die Altersstruktur als auch in Bezug auf die Geschlechterstruktur anders zusammengesetzt. Diese unterschiedliche Strukturierung kann dazu führen, daß ein Teil der höheren TVBZ bei der nichtdeutschen Bevölkerung durch das Merkmal "demographische Strukturierung" und nicht durch das Merkmal "nichtdeutsch" zu erklären ist.

4 Forschungsauftrag zum Thema: Verzerrungsfaktoren und Interpretationsprobleme der PKS - unter besonderer Berücksichtigung ausländischer Staatsangehöriger

4.1 Auftrag und Ziel des Forschungsprojekts

Die Polizeifachhochschule Villingen-Schwenningen wurde durch den früheren Innenminister, Herrn Birzele, im Oktober 1993 beauftragt, ein Forschungsprojekt zum Thema "Verzerrungsfaktoren und Interpretationsprobleme der PKS - unter besonderer Berücksichtigung ausländischer Staatsangehöriger" durchzuführen.

Ziel des Forschungsprojekts ist es, eine Fehlerquellenanalyse zur polizeilichen Kriminalstatistik durchzuführen. Hierbei soll der gesamte Verfahrensverlauf, von der Kenntniserlangung über die Informationsverarbeitung bis zur Registrierung als Bestandteil des Prozesses strafrechtlicher Sozialkontrolle analysiert werden. Aufgrund verschiedener Hypothesen, die sich auf die ausgewertete Literatur stützen,

sollen Erhebungs-, Erfassungs-, Definitions- und Zuordnungsprobleme analysiert werden.

Hierzu soll die erste Phase der Strafverfolgung - von der polizeilichen Kenntnisnahme bis zur Verfahrensübernahme durch die Staatsanwaltschaft - untersucht werden. Weiterhin soll ein Abgleich mit dem Verfahrensausgang bei der Justiz erfolgen.

4.2 Untersuchungsansatz

In Baden-Württemberg werden zur polizeilichen Verbrechensbekämpfung die Personenauskunftsdatei (PAD) für Personen- und Falldaten polizeilich aufgeklärter Straftaten und die Falldatei MOD bei ungeklärten Straftaten geführt. Hierzu sind vom polizeilichen Sachbearbeiter entsprechende DV-Erfassungsbelege auszufüllen. Diese Formularbelege sind gleichzeitig auch Grundlage für die Anzeigenvorlage an die Staatsanwaltschaft. Da die PKS eine sog. Ausgangsstatistik ist, werden von der polizeilichen Datenstation nach Abgabe der Anzeige an die Staatsanwaltschaft die Datenfelder in die PAD bzw. MOD-Datei eingegeben. Aus dem Zentralrechner des Landeskriminalamtes Baden-Württemberg werden nun die für die PKS relevanten Datenfelder entnommen, anonymisiert und für die PKS aufbereitet. Der kürzeste Darstellungszeitraum in der PKS ist der Kalendermonat. Der in der Öffentlichkeit bekannte PKS-Bericht ist der jeweilige Jahresbericht.

Für die vorliegende Untersuchung wurden kriminalgeographisch unterschiedliche Räume ausgewählt, und zwar der Bereich der Landeshauptstadt Stuttgart sowie die Landkreise Emmendingen, Karlsruhe, Schwäb. Hall und Tübingen. Insgesamt wurden 5804 Straftaten untersucht, welche im Monat März 1995 als aufgeklärte Delikte in der PKS erfaßt waren. Die Überprüfung erfolgte im September 1995 anhand einer Kriminal- und Ermittlungsaktenanalyse. Für diese Aktenanalyse wurde ein Erhebungsbogen entwickelt, um die in der Literatur genannten Verzerrungsfaktoren zu verifizieren und soweit möglich zu quantifizieren. Vom Landeskriminalamt Baden-Württemberg wurde für dieses Forschungsvorhaben für jeden erfaßten Fall ein Ausdruck erstellt, der nun

von den Projektmitarbeitern auf der Grundlage der PKS-Richtlinien¹⁷⁾ zu überprüfen war.

Ein automatisierter Datenabgleich mit dem Datenbestand des Ausländerzentralregisters steht noch aus. Hierbei sollen insbesondere mögliche Fehlerquellen bei der Nationalität, dem Wohnsitz und den Aufenthaltsstatusmerkmalen abgeglichen werden. Ein geplanter Datenabgleich mit den Meldedaten mußte entfallen, da die Datenzentrale Baden-Württemberg keinen retrograden Datenabgleich zum Stichtag 31.03.1995 durchführen konnte.

4.3 Die Datenerhebung

4.3.1 Phase I

Im Rahmen der I. Phase wurde durch das LKA eine PAD-Sonderauswertung erstellt, mit den Kriterien:

- Untersuchungszeitraum (01.03.95 bis 31.03.95) anhand TFS-Eintrag (Zeitpunkt der Statistikfreigabe);
- Untersuchungsbereich anhand Tatortgemeinde und sachbearbeitende Dienststelle;
- bekannte Tatverdächtige anhand Personen-Datengruppe (vgl. Erhebungsplan [EP] Ziffer 3);
- Straftat/en im Untersuchungszeitraum anhand T-Gruppe (vgl. EP Ziffer 1);
- Angaben zum Opfer anhand T-Gruppe (vgl. EP Ziffer 2).

Von dieser Sonderauswertung wurde ein Protokollierungsband und ein Datenausdruck erstellt und an die Fachhochschule übersandt.

Diese Entanonymisierung der PKS-Daten durch Zurückführung auf die PAD-Eingabe war die unverzichtbare Grundlage, um dann die dazugehörige Ermittlungsakte wieder aufzufinden und analysieren zu können.

Phase I ist abgeschlossen.

17) Richtlinien zur Führung der Polizeilichen Kriminalstatistik Baden-Württemberg (PKS-RiLi BW) Ordner 1 INPOL-BW, Reg. 6.

4.3.2 Phase II

In der II. Phase erfolgte anhand der PAD-Ausdrucke eine manuelle Analyse der Ermittlungsakten bei der beteiligten Landespolizeidirektion bzw. den beteiligten Polizeidirektionen durch die am Projekt mitwirkenden Studenten. Diese Ermittlungsaktenanalyse erfolgte in der Zeit vom 1.9.95 - 30.9.95.

Für die Erhebung wurde ein Erhebungsbogen entwickelt (siehe Anhang). Der Bogen enthält Felder, die immer auszufüllen waren, wie z.B. der Ausgang des Verfahrens, und Felder, die nur dann auszufüllen waren, wenn bei der Analyse der Ermittlungsakte Abweichungen zu den Daten im PAD-Beleg festgestellt wurden.

Die Beurteilung von Über- und Untererfassungen erfolgte unmittelbar bei der Datenerhebung. Hierzu wurde einem Tatkomplex im Erhebungsbogen eine Fall-Nr. zugeordnet. Unter dieser Fall-Nr. wurden alle zu dem Komplex gehörenden PAD-Belege registriert. Für jeden Beleg war für eine Über- bzw. Untererfassung die entsprechende Rubrik anzukreuzen (siehe Erhebungsbogen). Ziel hiervon ist es, die Über- und Untererfassungen sowohl quantifizieren als auch Aussagen über die Struktur der über- und untererfaßten Fälle treffen zu können.

Da naturgemäß zum Zeitpunkt der Datenerhebung nur ein kleiner Teil der Mitteilungen über den Verfahrensausgang vorlag, wurde im Monat März 1996 bei einem Teil der betroffenen Staatsanwaltschaften eine Nacherhebung durchgeführt.

Im Anschluß an die Datenerhebung wurden die Erhebungsbogen mittels EDV erfaßt. In einem der Datenerhebung vorhergehenden Versuch hatte sich die unmittelbare EDV-Erfassung als nicht praktikabel erwiesen.

Phase II ist abgeschlossen.

4.3.3 Phase III

In Phase III werden die nachstehenden personenbezogenen Daten:

- Name, Geburtsname, Namensbestandteile, Vorname,
- Geburtsdatum,

- Geburtsort,
- Geschlecht,
- Wohnsitz zur Tatzeit,
- bei Deutschen: Handelt es sich um Aussiedler?
- bei Nichtdeutschen: erste Staatsangehörigkeit bzw. weitere Staatsangehörigkeit (ggf. seit wann) bzw. Volkszugehörigkeit und liegen Erkenntnisse zur Ausweisung vor?

durch Vergleich mit den Daten des Ausländerzentralregisters (AZR) beim Bundesverwaltungsamt überprüft.

Steffen¹⁸⁾ hat für Bayern darauf hingewiesen, daß ein nicht unerheblicher Teil der ausländischen Tatverdächtigen seinen Wohnsitz gar nicht in Bayern hat. Da diese Taten aber bei der Berechnung der TVBZ der nicht-deutschen Bevölkerung berücksichtigt werden, wird die TVBZ der nicht-deutschen Bevölkerung in Bayern verzerrt. Dies ist zwar vermutlich ein Spezifikum für das Grenzland Bayern, soll aber trotzdem anhand der sich durch den Datenabgleich ergebenden Informationen für Baden-Württemberg überprüft werden.

Darüber hinaus erhoffen wir uns von diesem Datenabgleich eine im Vergleich zu den Daten der PAD verbesserte Datenqualität in Bezug auf den Aufenthaltsstatus der nichtdeutschen Tatverdächtigen, da dieser in der PAD bei einem erheblichen Teil der Tatverdächtigen nicht spezifiziert ist.

Der Datenabgleich ist noch nicht abgeschlossen.

4.4 Die Datenanalyse

Bei der Analyse der Daten werden v.a. folgende Fragestellungen verfolgt:

- In welchem Umfang führen falsche Interpretationen der Erfassungsregeln für die PKS zu Über- bzw. Untererfassungen und in welchem Umfang führen diese zu Verzerrungen der PKS?
- Gibt es bei Über- bzw. Untererfassungen spezifische Verzerrungsfaktoren für die Aussage der PKS und der TVBZ für nichtdeutsche Tatverdächtige und für die nichtdeutsche Wohnbevölkerung?

18) vgl. auch Steffen, Wiebke, a.a.O., S. 16.

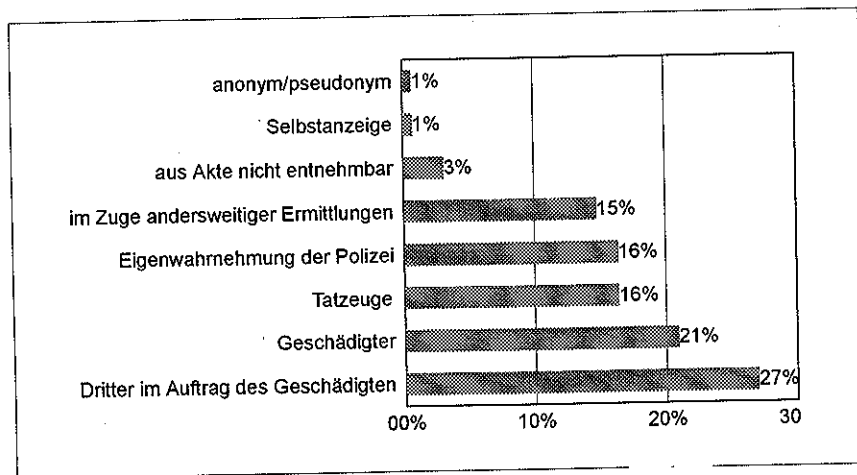
- Bei welchen Tatkomplexen kommt es zu Über- bzw. Untererfassungen?
- Gibt es Verzerrungen in der Aussage der PKS aufgrund fehlender Registrierung des Aufenthaltsstatus ausländischer Tatverdächtiger?
- Welche Sozialbeziehungen bestehen zwischen Tatverdächtigen und Geschädigten im Falle der deutschen und der nichtdeutschen Tatverdächtigen?
- Gibt es Unterschiede bei der Kenntniserlangung über eine Tat bei deutschen und nichtdeutschen Tatverdächtigen?
- Können Unterschiede bei der Kenntniserlangung zu Verzerrungen der PKS in Bezug auf die Aussagekraft für deutsche und nichtdeutsche Tatverdächtige führen?
- Welcher Zusammenhang besteht zwischen den durch die Polizei ermittelten Taten und deren Behandlung durch die Gerichte bzw. Staatsanwaltschaften?
- Wird die Aussage der TVBZ durch Differenzen in der demographischen Zusammensetzung der deutschen und der nichtdeutschen Bevölkerung für die nichtdeutsche Wohnbevölkerung verzerrt?

5 Exemplarische Beispiele

Da die Analyse der Daten noch nicht abgeschlossen ist, können an dieser Stelle nur exemplarische Beispiele angeführt werden.

5.1 Kenntniserlangung

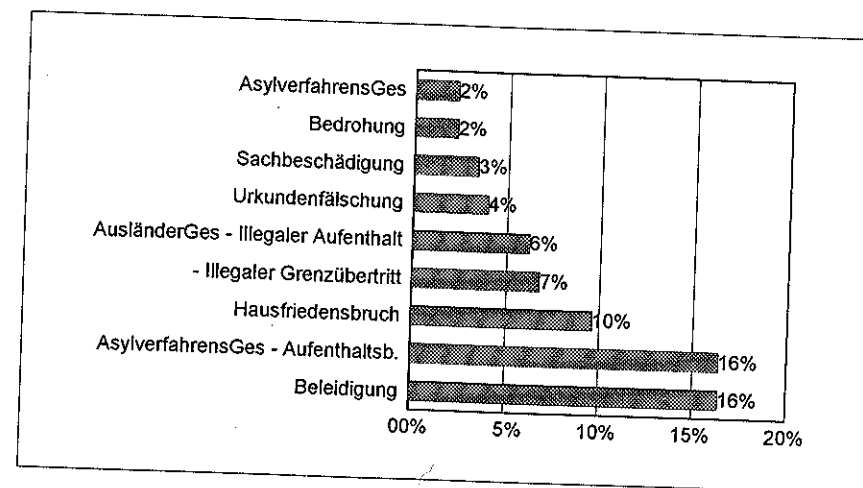
Das folgende Diagramm zeigt, auf welchen Wegen die Polizei Kenntnis von Straftaten erhält.



Diese Daten sollen nun z.B. dahingehend analysiert werden, wie der Zusammenhang zwischen der Kenntniserlangung, den Straftaten und der Staatsangehörigkeit der Tatverdächtigen aussieht. Des Weiteren soll der Zusammenhang zwischen der Kenntniserlangung und dem Ausgang des Verfahrens analysiert werden.

5.2 Übererfassungen

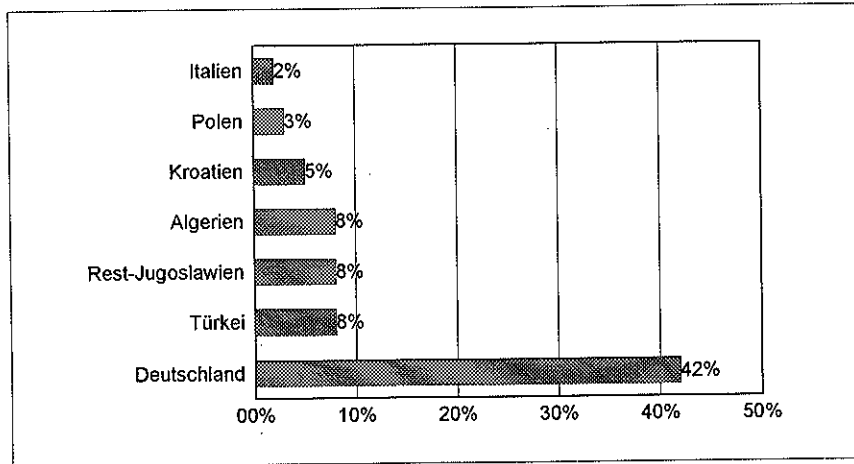
Vor der eigentlichen Analyse der einzelnen Fälle wurde eine Analyse durchgeführt, um zusammenhängende Fälle finden zu können. Ergab sich bei der Fallanalyse eine Übererfassung, wurde der Tatkomplex getrennt nach den richtig erfaßten und den übererfaßten Fällen registriert. Das untere Diagramm zeigt das Ergebnis einer qualitativen Analyse für den Fall, daß zu einem richtig erfaßten ein übererfaßter Fall gefunden wurde.



Hiervon zu unterscheiden sind die Fälle, bei denen zu einem richtig erfaßten mehrere übererfaßte Fälle gefunden wurden.

Das Diagramm zeigt die Anteile der übererfaßten Taten. Es sollen nun Analysen bezüglich des Zusammenhangs zwischen der richtig und der übererfaßten Tat durchgeführt werden. Wenn es sich bei der übererfaßten Tat z.B. um eine Beleidigung handelt, erfolgte diese in der Mehrheit der Fälle in Tateinheit mit einer Körperverletzung.

Das folgende Diagramm zeigt die Verteilung der Staatsangehörigkeiten der Tatverdächtigen für die oben dargestellten übererfaßten Fälle.



6 Erhebungsbogen

Anonymisierte Mitarbeiterkennung: ----- Fall - Nr.: -----
 Anonymisierte Dienststellenkennung: ----- PAD - Nr. im Fall: -----
 Aktenzeichen: ----- Geschädigter - Nr. im Fall: -----

Übererfassung: ----- Untererfassung: -----
 Anzahl der Über-/Untererfassungen: -----

Tatzeit (Datum): -----	Tatort (Schlüssel): -----
Straftat (Schlüssel): -----	
Versuch: ----- <input type="checkbox"/>	Vollendung: ----- <input type="checkbox"/>
Anstiftung: ----- <input type="checkbox"/>	Verbrechensverabredung: ----- <input type="checkbox"/>
Beihilfe: ----- <input type="checkbox"/>	
Bearbeitung als KK-Fall: ----- <input type="checkbox"/>	Anzahl der aufgeklärten gleichen Fälle: -----
Anzahl der Tatverdächtigen: -----	

Anfangsverdacht:

Verstoß AsylVerfG: ----- Verstoß AuslG: -----

Folgedelikt:

Zusätzlicher Verstoß gegen AsylVerfG: ----- Zusätzlicher Verstoß gegen AuslG: -----
 Zusätzlicher Verstoß gegen das AsylVerfG oder das AuslG korrekt berücksichtigt: -----

Kennniserlangung:

Tatzeuge: ----- Eigenwahrnehmung der Polizei: -----
 Geschädigter: ----- Selbstanzeige: -----
 Dritter im Auftrag des Geschädigten: ----- im Zuge anderweitiger Ermittlungen: -----
 anonym/pseudonym: ----- aus Akte nicht entnehmbar: -----

Geschädigter:

Nationalität (Schlüssel): ----- unbekannt: -----
 juristische Person: ----- aus Akte nicht entnehmbar: -----

Anzeigenerstatter(in):

Nationalität (Schlüssel): ----- aus Akte nicht entnehmbar: -----
 unbekannt: -----

Geschädigter & Anzeigenerstatter:

Verwandschaft/Schwägerschaft: ----- im Auftrag des Geschädigten: -----
 Erziehung und Betreuung: ----- flüchtige Vorbeziehung: -----
 in gemeinsamem Haushalt lebend: ----- sonstige Vorbeziehung: -----
 Nachbarschaft: ----- keine Vorbeziehung: -----
 Bekanntschaft: ----- aus Akte nicht entnehmbar: -----

Geschädigter & Tatverdächtiger:

Verwandschaft/Schwägerschaft: ----- Arbeitsverhältnis: -----
 Erziehung und Betreuung: ----- flüchtige Vorbeziehung: -----
 in gemeinsamem Haushalt lebend: ----- sonstige Vorbeziehung: -----
 Nachbarschaft: ----- keine Vorbeziehung: -----
 Bekanntschaft: ----- Landsmann: -----
 Geschäftsbeziehung: ----- aus Akte nicht entnehmbar: -----

Verfahrensverhalten des Geschädigten:

Aussage widersprüchlich zu TV: ----- Aussage verweigert: -----
 Aussage übereinstimmend mit TV: ----- Strafantrag zurückgezogen: -----
 Aussage nachträglich geändert: ----- aus Akte nicht entnehmbar: -----

Grundlage für Geburtsdatum:

Reisepaß: ----- Identifizierung durch Dritte: -----
 Personalausweis/Identitätskarte: ----- Angaben der Person: -----
 Ersatzdokument: ----- aus Akte nicht entnehmbar: -----
 Behördenauskunft/amtsbekannt: -----

Grundlage für Wohnsitz:

Reisepaß: ----- <input type="checkbox"/>	ohne festen Wohnsitz (ofW): ----- <input type="checkbox"/>
Personalausweis/Identitätskarte: ----- <input type="checkbox"/>	Angaben der Person: ----- <input type="checkbox"/>
Ersatzdokument: ----- <input type="checkbox"/>	aus Akte nicht entnehmbar: ----- <input type="checkbox"/>
Behördenauskunft/amtsbekannt: ----- <input type="checkbox"/>	

Geschlecht:

männlich: ----- <input type="checkbox"/>	unbekannt: ----- <input type="checkbox"/>
weiblich: ----- <input type="checkbox"/>	

Staatsangehörigkeit:

erste Staatsangehörigkeit (Schlüssel): -----	Volkszugehörigkeit (Schlüssel): -----
zweite Staatsangehörigkeit (Schlüssel): -----	Grundlage aus Akte nicht entnehmbar: ----- <input type="checkbox"/>

Aufenthaltsstatus:

Tourist/Durchreisender: ----- <input type="checkbox"/>	Student/Schüler: ----- <input type="checkbox"/>
Kriegsflüchtling: ----- <input type="checkbox"/>	Sportler, Künstler, religiöser Grund: ----- <input type="checkbox"/>
Asylbewerber: ----- <input type="checkbox"/>	sonstiger legaler Aufenthaltsstatus: ----- <input type="checkbox"/>
Arbeitnehmer: ----- <input type="checkbox"/>	illegal: ----- <input type="checkbox"/>
Gewerbetreibender: ----- <input type="checkbox"/>	aus Akte nicht entnehmbar: ----- <input type="checkbox"/>
Stationierungstreitkräfte/Angehörige: ----- <input type="checkbox"/>	

Ausgang des Verfahrens:

StA: ----- <input type="checkbox"/>	Abschluß durch StA/Gericht (Datum): -----
Gericht: ----- <input type="checkbox"/>	Abschluß durch Polizei (Datum): -----
mit Verfahrensdokument: ----- <input type="checkbox"/>	
Straftat (Schlüssel): -----	
Versuch: ----- <input type="checkbox"/>	Vollendung: ----- <input type="checkbox"/>
Anstiftung: ----- <input type="checkbox"/>	Verbrechensverabredung: ----- <input type="checkbox"/>
Beihilfe: ----- <input type="checkbox"/>	

Einstellung:

170 II StPO: ----- <input type="checkbox"/>	45 III, 47 I Nr.3 JGG: ----- <input type="checkbox"/>
153 StPO: ----- <input type="checkbox"/>	45 I/II, 47 I Nr.1,2,4 JGG: ----- <input type="checkbox"/>
153a StPO: ----- <input type="checkbox"/>	31a, 37, 38 BtMG: ----- <input type="checkbox"/>
154 StPO: ----- <input type="checkbox"/>	Tod des Beschuldigten: ----- <input type="checkbox"/>
154a StPO: ----- <input type="checkbox"/>	206a, 260 III Verfahrenshindernis StPO: ----- <input type="checkbox"/>
153b-e StPO: ----- <input type="checkbox"/>	

Ablehnung Hauptverhandlung 204 StPO: ----- <input type="checkbox"/>	Freispruch: ----- <input type="checkbox"/>
Strafbefehl nach 408 II StPO: ----- <input type="checkbox"/>	

Verurteilung zu:

Geldstrafe: ----- <input type="checkbox"/>	Bewährungsstrafe: ----- <input type="checkbox"/>
Freiheitsstrafe: ----- <input type="checkbox"/>	
sonstige Entscheidung: ----- <input type="checkbox"/>	